Verband Sonderpädagogik e.V.

Wolfgang Franz, Verband Sonderpädagogik NW , Kleiststr. 25, 50321 Brühl

Landesvorsitzender
Kleiststr. 25
50321 Brühl
Tel.: 02232/942750
Fax: 02232/942751
E-Mail: w.franz@verband-sonderpaedagogik-nrw.de

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/764

Alle Abg

Brühl, 14.05.2013

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“

Sehr verehrte Frau Präsidentin des Landtags Nordrhein Westfalen!

Der Verband Sonderpädagogik e.V. NRW (vds) begrüßt ausdrücklich, dass mit der Vorlage des Gesetzentwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz der Auftrag des Landtages vom 04.07.12 umgesetzt wird, eine inklusive Schulentwicklung an allgemeinen Schulen im Sinne der VN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) in Gang zu setzen.

Konsequent ist es, dass auch für Schüler/innen mit Behinderungen die allgemeine Schule Regelförderort sein wird. Das Elternrecht wird in sehr vielen Teilen gestärkt. Ein Recht auf Umsetzung des individuellen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs wird zugesichert.

Der vds fordert Veränderungen am Gesetzentwurf in folgenden Punkten, damit eine fachlich abgesicherte Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in inklusiven Schulen nachhaltig und wirksam ermöglicht wird:

I. Bedeutung der Prävention sichern

Die positiven Erfahrungen der im Sinne einer inklusiven Schulentwicklung agierenden „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“, wie sie in Erfahrungsberichten der Bezirksregierungen deutlich benannt werden, werden für die Gesetzgebung in diesem Entwurf nicht genutzt. Mit Errichtung der KsF wurde **Prävention** erstmalig als Aufgabenfeld der Sonderpädagogik im Schulgesetz definiert. Diesen **Präventionsansatz** haben die Kompetenzzentren umgesetzt. Eine solche klare Aufgabenzuweisung würde der vds im 9. SchRÄG sehr begrüßen. Gilt es doch, durch präventive Intervention die Entstehung, bzw. die Verfestigung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zu verhindern. Mehrere internationale Ansätze heben die Bedeutung und die Erfolgsmöglichkeiten von Prävention auch im Bereich der sonderpädagogischen

Förderung hervor. Die Umsetzung eines Präventionsansatzes ist mit den im Gesetz beschriebenen Strukturen nicht zu erreichen. Damit wird aus den Erfolgen (sinkende Schülerzahlen in Förderschulen in vielen KsF-Regionen) keine Konsequenz gezogen.

II. Vernetzung der sonderpädagogischen Förderung

1. Die erforderliche verbindliche **Vernetzung von Angeboten allgemeiner Schulen und Förderschulen,** der flexible Einsatz von Sonderschullehrerinnen und -lehrern an unterschiedlichen Standorten und in unterschiedlichen Schulformen nach spezifischen sonderpädagogischen Notwendigkeiten wird nicht mehr unterstützt, er wird sogar deutlich erschwert. Eine institutionell abgesicherte Vernetzung sonderpädagogischer Förderung in unterschiedlichen Schulformen, die wechselnde Bedarfe vor Ort berücksichtigt, muss sichergestellt werden, damit gleiche Standards an allen Förderorten eingehalten werden.

2. Der vds fordert, dass Schulträgern die gestaltende Möglichkeit eröffnet wird, ausgehend von positiven Erfahrungen der KsF **regionale (Unterstützungs-, Expertise-) Zentren** einzurichten, auch wenn Förderschulen in der Region betrieben werden. Diese haben die Aufgabe der Qualitätssicherung und Ressourcensteuerung für sonderpädagogische Förderung. Dies wird verantwortet von der Schulaufsicht „sonderpädagogische Förderung“. Damit wird sozialräumlich relevante konzeptionelle Schulentwicklungsplanung betrieben. Solche Zentren ermöglichen eine mindestens zeitweise Beschulung. Dies betrifft **alle** Förderschwerpunkte. Neben Unterricht bilden Beratung, Diagnostik und Fortbildung weitere Arbeitsschwerpunkte. Eine Eingrenzung auf den Unterstützungsbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung ist fachlich nicht begründbar. Diese Zentren dürfen keine Einrichtung werden, die vorrangig der Angst und Abwehr der allgemeinen Schulen gegenüber Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung dienen. Schülerinnen und Schüler dieser **regionalen (Unterstützungs-, Expertise-) Zentren** bleiben der allgemeinen Schule zugeordnet.

3. **Spezielles Wissen** für unterschiedliche Förderschwerpunkte muss institutionell gesichert und weiter entwickelt werden durch **regionale (Unter-stützungs-, Expertise-) Zentren**. Für sonderpädagogische Förderbedarfe, die zahlenmäßig klein sind (z. B. Förderschwerpunkte „Sehen“ und „Hören und Kommunikation“), müssen Institutionen vorhanden sein, die fachlich ausgebildetes Personal an verschiedenen Schulorten einsetzen können, andere anleiten und die betroffenen Schüler/innen mit Medien versorgen. Die Sicherung fachlicher Standards auch in den grundgesetzlich abgesicherten Kommunikationsformen (Braille und Gebärdensprache) durch international übliche „Expertisezentren“ muss gewährleistet und institutionell und strukturell abgesichert werden. **Peer-Group-Bildungen** müssen mindestens zeitweise ermöglicht werden unter fachlich konzeptioneller Standardabsicherung.

III. Sonderpädagogische Standards

1. Regelungen zur Sicherstellung der Standards sonderpädagogischer Förderung sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen, aber dringend erforderlich. Sicherung und Weiterentwicklung kann in den regionalen **(Unterstützungs-, Expertise-)**

Zentren erfolgen, gerade dann wenn diese von fachlich vorgebildeten Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten verantwortlich gesteuert werden.

2. Die Schulaufsicht „sonderpädagogische Förderung“ muss als Querschnittaufgabe durch klare Zuständigkeitsreglungen Standards für diesen Bereich sichern können in allen Orten sonderpädagogischer Förderung.

3. Eine differenzierte Diagnostik mit wissenschaftlich (sonderpädagogisch) abgesicherten Standards ist unabdingbar für das System sonderpädagogischer Förderung. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein „künstlicher“, ressourcenerhöhender sonderpädagogischer Förderbedarf entsteht. Der Wegfall der Verpflichtung zur medizinischen Begutachtung bei jedem sonderpädagogischen Förderbedarf ist ein Rückschritt in der Qualität der sonderpädagogischen Begutachtung.

IV. Ressourcensteuerung

1. Der Ansatz der Landesregierung wird begrüßt, über budgetierte Zuteilung von sonderpädagogischen Lehrkräften den allgemeinen Schulen Formen inklusiven Lernens zu ermöglichen. Die Personaleinsatzkonzepte der KsF können beispielhaft für eine budgetierte Lehrerzuweisung genutzt werden.

2. Die Ressourcenzuteilung der sonderpädagogischen Förderung an allen Förderorten (alle Formen des Gemeinsamen Lernens, einzelintegrative Maßnahmen und Förderschulen) muss nach fachlichen Notwendigkeiten der Förderung die Kompetenzen der Lehrpersonen berücksichtigen und eine Vernetzung der Kompetenzen der Sonderpädagoginnen und –pädagogen sicherstellen. Dies kann am besten dadurch erfolgen, dass alle sonderpädagogischen Lehrkräfte in **einem Stellenkapitel „Sonderpädagogische Förderung“** zusammengefasst werden. Hier liegt eine besondere Möglichkeit, den Bedarf an sonderpädagogischen Lehrkräften zu **steuern**. Außerdem würden die Voraussetzungen für eine bessere und effektivere Vernetzung der sonderpädagogischen Lehrkräfte verbessert (z.B. Übernahme von Aufgaben in verschiedenen Schulformen).

3. Die Steuerungsaufgabe sonderpädagogischer Förderung in einer Bildungsregion, die über die „Kompetenzzentren sonderpädagogische Förderung“ installiert werden sollte, wird mit dem Gesetzentwurf leichtfertig aus der Hand gegeben.

V. Orte der sonderpädagogischen Förderung

1. Der Gesetzentwurf entwirft in keiner Weise eine Perspektive über **Rahmenbedingungen für Formen gemeinsamen Lernens**. Den Schulträgern wird sogar ausdrücklich zugestanden, keine Vorgaben einhalten zu müssen. Damit wird jeglicher fachliche Anspruch für professionelles Handeln im Sinne sonderpädagogischer Förderung aufgegeben. Dies bedeutet einen fachlichen Rückschritt. Haushaltsvorbehalte sind aus fachlicher Sicht nicht vertretbar z.B. in § 19(8), § 20(3).

2. Das MSW sollte durch den Gesetzgeber aufgefordert werden, Aufgabenfelder für sonderpädagogische Lehrkräfte zu beschreiben.

3. Die Vorlage einer Mindestgrößenverordnung für Förderschulen muss die Aufgaben der Förderschulen (z.B. Frühförderung für die Schulen für Sinnesgeschädigte) und die Voraussetzungen für die Realisierung differenzierter Förderung auch bei temporärer Beschulung berücksichtigen, damit Qualität und Weiterentwicklung der Standards sonderpädagogischer Förderung gesichert bleiben. Übergangszeiträume mit klaren Zeitperspektiven müssen gegeben werden.

4. Die Aussagen zur Ausnahmeregelung zum Initiativrecht der Eltern § 19 (7) stoßen auf große fachliche Bedenken: Wenn die allgemeine Schule im Förderschwerpunkt Lernen den Antrag frühestens nach drei Jahren in der Schuleingangsphase stellen kann, so müsste die Schuleingangsphase zwingend jahrgangsübergreifend organisiert werden und in der Fläche einen ausdrücklich präventiven Bildungs-und Erziehungsauftrag erhalten. Der jahrgangsbezogene Unterricht in der Schuleingangsphase der Grundschule, der z.Zt. überwiegend praktiziert wird, führt dazu, dass Schülerinnen und Schüler bei dreijährigem Verbleib faktisch eine Klasse wiederholen und damit die Lerngruppe wechseln müssen. Dieses ist aus vielerlei Gründen pädagogisch nicht akzeptabel, u.a. auch deshalb, weil eine Klassenwiederholung erwiesener Maßen keine positiven Effekte auf die Lernentwicklung eines Kindes hat.

5. Es ist unverantwortlich, dass ohne entsprechende Erprobungen inklusive Klassen in Berufskollegs gebildet werden müssen zum Schuljahr 2016/17. Bisher gibt es neben Sonderberufskollegs nur wenige sonderpädagogische Förderklassen in Berufskollegs. Erst nach Absprachen mit allen Verantwortlichen (z.B. auch Handwerkskammern) können pädagogisch-didaktischen Entscheidungen für gesetzlich verankerte Beschulungsformen getroffen werden. Das 9. SchRÄG sollte eine Perspektive verbindlich beschließen.

6. Der vds begrüßt, dass die Bedeutung des Transformationsprozesses im Gesetzentwurf benannt wird. Die Zielrichtung und die Ausgestaltung von Fortbildungs- und Coaching-Maßnahmen muss allerdings klarer und deutlicher formuliert werden.

Wolfgang Franz
-Landesvorsitzender